

**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Thüringen**

**vom .....**

**§ 1**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Fassung vom 6. Februar 1984 (ABl. S. 68), zuletzt geändert am 5. April 2003 (ABl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Tagungsort ist in der Regel Eisenach.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „einen Ständigen Ausschuss“ durch die Worte „mit den weiteren Mitgliedern des Landeskirchenrates den Ständigen Ausschuss der Landessynode“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landessynode“ die Worte „gelegentlich von Sitzungen des Landeskirchenrates“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Der Ständige Ausschuss ist zugleich Bischofswahlausschuss gemäß § 3 Bischofswahlgesetz.“
  - d) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„Die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen in der Regel an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses beratend teil. Festlegungen zu Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden vom Ständigen Ausschuss gemeinsam mit dem Kollegium des Kirchenamtes getroffen.“
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
4. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Tagungen der Landessynode teil. Referatsleiter und Referatsleiterinnen des Kirchenamtes und andere sachkundige Personen können zur Berichterstattung und Auskunftserteilung zu den Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten vom Vorstand der Landessynode hinzugezogen werden.“
5. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„Erklärungen und Mitteilungen des Landeskirchenrates und des Kirchenamtes.“

6. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „und auch den Mitgliedern des Landeskirchenrates“ durch die Worte „sowie den Mitgliedern des Kollegiums des Kirchenamtes, den Visitatoren und dem dem Landeskirchenrat angehörenden Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
7. In §§ 2 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 9, 9 a, 9 b, 13 Abs. 1, 24 Abs. 2, 24 a Abs. 1 Satz 2 und 28 wird die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ jeweils durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

## § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Eisenach, den .....  
(1101)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Herbst  
Präsident*

*Dr. Kähler  
Landesbischof*